# Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023 Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023 Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie - VMI	
Adresse / Indirizzo	Thunstrasse 82, 3006 Bern	
Datum / Date / Data	Bern, 25. April 2023	
	Manuel Hauser Präsident	Dr. Lorenz Hirt Geschäftsführer

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an <u>gever@blw.admin.ch</u>. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à <u>gever@blw.admin.ch</u>. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

#### Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)	5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	6
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)	
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	11
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)	12
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	13
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)	14
BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	15
BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)	16
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	17
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)	
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	21
BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture de l'agricu	
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltur biologica (910.181)	ra
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la sar des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)	
WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)	25

#### Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zum Agrarpaket vernehmen zu lassen, danken wir Ihnen bestens. Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf die für die industriellen Milchverarbeiter relevanten Punkte.

Unsere wichtigsten Anliegen sind die folgenden:

#### Direktzahlungsverordnung:

Die Milchproduktion ist sowohl gemessen an der Anzahl Betriebe wie auch einkommensmässig der wichtigste Betriebszweig der Schweizer Landwirtschaft. Zudem ist der Milchsektor international der wettbewerbsfähigste Zweig der auf Schweizer Rohstoffen basierten Ernährungswirtschaft. Auch ist die Milchproduktion in der Schweiz, sowohl im Talgebiet als auch im Berggebiet, standortgerecht und nachhaltig. Eine Schwächung des Milchsektors ist daher nicht angebracht.

Nichtsdestotrotz führen die vorgeschlagenen Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung (erneut) zu einer weiteren Umverteilung von Bundesmitteln aus der Milchproduktion in den Pflanzenbau. Bereits die letzten Verordnungsanpassungen gingen im innerlandwirtschaftlichen Vergleich jeweils zu Lasten der Milchproduktion. Betroffen ist diesmal insbesondere die Milchproduktion im Talgebiet (wie auch schon bei den per 2023 eingeführten Anpassungen). Entscheidend ist letztendlich, ob die Milchproduktionsbetriebe am neuen WEIDE-Programm partizipieren können oder nicht. Gerade für im Talgebiet verbreitete Produktionssysteme gestaltet sich dies aufgrund der Anforderungen in vielen Fällen als nicht umsetzbar. Ohne Teilnahme am WEIDE-Programm vermindern sich die Direktzahlungen der Milchproduktionsbetriebe durch die auf 2023 bereits erfolgten und nun auf 2024 vorgeschlagenen Anpassungen insgesamt zwischen 3 Rp. (Talgebiet) und 1.5 Rp. (Bergebiet) pro kg Milch. Zu restriktive Einschränkungen und die Vermischung verschiedener Ziele im WEIDE-Programm führen dazu, dass ein Ausbau der Weidehaltung nicht wie gewünscht erreicht werden kann. Beim Weideprogramm benötigt es daher Anpassungen in den Ausführungsbestimmungen.

Unverständlich ist sodann, dass bei gesellschaftlich sensiblen Themen wie beim Tierwohl gespart werden soll (Reduktion der BTS-Beiträge) und beschlossene Umweltschutzprogramme nachträglich und noch vor Erstumsetzung bereits wieder angepasst werden (Reduktion Beiträge für längere Nutzungsdauer von Kühen).

Die Anpassung in der Direktzahlungsverordnung werden daher in der vorliegenden Form abgelehnt. Korrekturen sind zwingend notwendig.

#### Milchpreisstützungsverordnung:

• Wie die gesamte Milchbranche (u.a. BO Milch, SMP und Fromarte) lehnt auch die VMI die direkte Auszahlung der Verkäsungs- und Siloverzichtszulage an die Milchproduzenten unverändert ab. Der Schweizer Milchmarkt ist zweigeteilt in die weisse Linie (Molkereiprodukte), die von Grenzschutz profitiert, und die gelbe Linie (Käse), die gegenüber der EU vollständig liberalisiert ist. Den Ausgleich zwischen den beiden Sektoren schafft die Verkäsungszulage, welche daher eine zentrale Rolle für die Stabilität und Ausbalancierung des Schweizer Milchmarktes wahrnimmt. Die negativen Auswirkungen und Risiken eines Systemwechsels in der Auszahlung der Verkäsungszulage (und der Siloverzichtszulage) für den

zweigeteilten Schweizer Milchmarkt überwiegen allfällige Vorteile bei weitem. Der in Zusammenhang mit der Milchmarktliberalisierung erbrachte Effort der Schweizer Milchbranche, welche mit Hilfe von privatrechtlichen Brancheninstrumenten nachweislich erfolgreich zum Erhalt der Wertschöpfung auf dem Schweizer Milchmarkt beigetragen hat, wäre aus unserer Sicht in Frage gestellt. Auch konnte das ursprüngliche Problem, das der heutigen Diskussion zu Grunde liegt (Risiko der Doppelzahlung für den Bund im Falle eines Konkurses des Milchverarbeiters), zwischenzeitlich gelöst werden. Auf Gesetzesstufe wird neu die «befreiende Wirkung» der Auszahlung der Verkäsungszulage durch den Bund an den Verarbeitungsbetrieb statuiert. Die entsprechende Bestimmung wurde in der vergangenen Frühjahressession nun auch vom Nationalrat angenommen..

Für die konkreten Anliegen verweisen wir auf die nachfolgenden Bemerkungen und Detailanträge zu den einzelnen Verordnungen.

Mit freundlichen Grüssen

Manuel Hauser Präsident Lorenz Hirt Geschäftsführer

## BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / R	emarques générales / Osservazioni generali:	
Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni

#### BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

#### Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Milchproduktion ist sowohl gemessen an der Anzahl Betriebe wie auch einkommensmässig der wichtigste Betriebszweig der Schweizer Landwirtschaft. Zudem ist der Milchsektor international der wettbewerbsfähigste Zweig der auf Schweizer Rohstoffen basierten Ernährungswirtschaft. Auch ist die Milchproduktion in der Schweiz, sowohl im Talgebiet als auch im Berggebiet, standortgerecht und nachhaltig. Eine Schwächung des Milchsektors ist daher nicht angebracht.

Nichtsdestotrotz führen die vorgeschlagenen Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung (erneut) zu einer weiteren Umverteilung von Bundesmitteln aus der Milchproduktion in den Pflanzenbau. Bereits die letzten Verordnungsanpassungen gingen im innerlandwirtschaftlichen Vergleich jeweils zu Lasten der Milchproduktion. Betroffen ist diesmal insbesondere die Milchproduktion im Talgebiet (wie auch schon bei den per 2023 eingeführten Anpassungen). Entscheidend ist letztendlich, ob die Milchproduktionsbetriebe am neuen WEIDE-Programm partizipieren können oder nicht. Gerade für im Talgebiet verbreitete Produktionssysteme gestaltet sich dies aufgrund der Anforderungen in vielen Fällen als nicht umsetzbar. Ohne Teilnahme am WEIDE-Programm vermindern sich die Direktzahlungen der Milchproduktionsbetriebe durch die auf 2023 bereits erfolgten und nun auf 2024 vorgeschlagenen Anpassungen insgesamt zwischen 3 Rp. (Talgebiet) und 1.5 Rp. (Bergebiet) pro kg Milch. Zu restriktive Einschränkungen und die Vermischung verschiedener Ziele im WEIDE-Programm führen dazu, dass ein Ausbau der Weidehaltung nicht wie gewünscht erreicht werden kann. Beim Weideprogramm benötigt es daher Anpassungen in den Ausführungsbestimmungen.

Unverständlich ist sodann, dass bei gesellschaftlich sensiblen Themen wie beim Tierwohl gespart werden soll (Reduktion der BTS-Beiträge) und beschlossene Umweltschutzprogramme nachträglich angepasst werden (Reduktion Beiträge für längere Nutzungsdauer von Kühen).

Die Anpassung in der Direktzahlungsverordnung werden daher in der vorliegenden Form abgelehnt. Korrekturen sind zwingend notwendig.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
Art. 29 Abs. 4-8	<ul> <li><sup>4</sup> Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn:         <ul> <li>der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;</li> <li>die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und</li> <li>keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind.</li> </ul> </li> <li><sup>5</sup> Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons-zulässig wenn:         <ul> <li>der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt:</li> <li>höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche nach dem Eingriff beschädigt sind; und.</li> </ul> </li> </ul>	Die Einführung dieses Artikels ist sinnvoll. Auf ein restriktives und administrativ wiederum sehr aufwändigen Bewilligungsprozedere ist jedoch zu verzichten.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
	c. die Fläche nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern aufweist, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.  Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.	
	<sup>6</sup> streichen <sup>7</sup> streichen	
Art. 75a Abs. 4	<sup>4</sup> Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller	Die Streichung von Abs. 4 ist ein Anliegen der Schweizer
Weidebeitrag	Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a. für die kein	Milchproduzenten, welches wir unterstützen. Es ist nicht
(Nicht in der Vernehmlassung)	Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Ab-	nachvollziehbar, weshalb beim Weideprogramm Verknüpfun-
	satz 1 gewährt wird.	gen mit Zielsetzungen von anderen Direktzahlungsprogrammen gemacht werden (hier bei Art. 75a Abs. 4 mit den Zielen des RAUS-Programms). Wenn schon bräuchte es einen gesamtheitlichen und durchgehenden Systemansatz. Die aktuelle Agrarpolitik baut jedoch auf einem Ansatz auf, welcher für ein Ziel eine spezifische Massnahme vorsieht. Letztlich sind solche Vermischungen von Zielen und draus entstehende Restriktionen kontraproduktiv, da Potentiale (in diesem Fall eine verstärkte Weidehaltung von Rindvieh) nicht ausgenutzt werden können.
Anhang 6	2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die	Wiederum werden Zielsetzungen von unterschiedlichen Di-
Spezifische Anforderungen	Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer	rektzahlungsprogrammen vermischt. Das Weideprogramm
der Tierwohlbeiträge C Anforderungen für Weide-	2.1 Buchstabe a mindestens 15 Aren pro GVE zur Verfügung gestellt werden. 70 Prozent des Tagesbedarfs an	ist eine Erweiterung des RAUS-Programms ("RAUS plus") und bezweckt eine weitere Steigerung des Tierwohls. Eine
beiträge	Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon	möglichst graslandbasierte Fütterung wird dagegen durch
Ziff. 2.2	ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber	das GMF-Programm gefördert.
(Nicht in der Vernehmlassung)		Zu weitgehende Restriktionen beim Weideprogramm sind kontraproduktiv. 70% TS-Aufnahme auf der Weide ist im besten Fall nur mit einer sehr optimalen Ganztagesweide zu
		erreichen. Das kann ein Tierschutzproblem schaffen (zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni hohe Temperaturen im Hochsommer). Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 70% Anforderung zu erfüllen. Am zielführendsten wäre – analog zum RAUS-Programm – eine Mindestvorgabe bezüglich Weidefläche pro Tier (z.B. 15 Aren)
Anhang 7 Beitragsansätze  Ziff. 1.6.1 Bst. a	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung: 500 400 Fr. pro NST	Dieser Beitrag ist unverändert zu belassen. Wir teilen die Auffassung der Schweizer Milchproduzenten, dass zusätzlich benötigte Mittel, welche das gesellschaftliche Anliegen einer verstärkten Wolfsansiedlung in der Schweiz nach sich ziehen, nicht dem laufenden Agrarbudget angelastet werden dürfen, sondern in den entsprechenden Kreditlinien des BAFU generiert werden müssen.
Ziff. 1.6.3	Die Finanzierung dieser Beiträge hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des Agrarbudgets zu erfolgen.	Die Anforderungen an diesen Beitrag werden über die Jagdverordnung (JSV) bestimmt.
Ziff. 2.1.1 und 2.1.2	<ul> <li>2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 700 Franken pro Hektare Grünland und Jahr, resp. 600 Franken pro Hektare offene Ackerfläche und Jahr.</li> <li>2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 350 300 Franken pro Hektare und Jahr.</li> </ul>	Eine Beitragskürzung für milchviehhaltende Talbetriebe wird abgelehnt. Vgl. dazu allgemeine Bemerkungen.
Ziff. 5.12.1	Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:  Beitrag (Fr. je GVE)  Tierkategorie  a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:  1. Milchkühe  2. andere Kühe  3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur  90 75	Es ist absolut unverständlich, weshalb die BTS-Beiträge ge- kürzt werden sollen. Die Förderung des Tierwohls ist eines der wichtigsten agrarpolitischen Anliegen der Gesellschaft. Die bisherige Beitragshöhe ist beizubehalten.

	T		
Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag		Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition		Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta		Motivazione / Osservazioni
	ersten Abkalbung  4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt	90 75	
	<ul><li>5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt</li><li>6. männliche Tiere, über 730 Tage alt</li></ul>	90 75	
	7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt	90 <del>75</del>	
	8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt 9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	90 75	
	b		
Ziff. 5.13.1	b  Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:  a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 100 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;  b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.		Die Beiträge für die längere Nutzungsdauer von Kühen ist unverändert zu belassen.  Das Programm wurde auf 2023 im Zuge der Pa.lv. Absenkpfade eingeführt, die Umsetzung erfolgt jedoch erst auf 2024. Es kann nicht sein, dass die Beiträge noch vor der Erstumsetzung schon gekürzt werden. Das Vertrauen der Landwirtschaft in die Agrarpolitik wird durch solche Anpassungen stark geschwächt.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / R	Remarques générales / Osservazioni generali:	
Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni

## BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni

## BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / R	Remarques générales / Osservazioni generali:	
Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni

## BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / R	demarques générales / Osservazioni generali:	
Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni

## BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / R	emarques générales / Osservazioni generali:	
Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni

## BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / R	emarques générales / Osservazioni generali:	
Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
		<u> </u>

## BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / R	emarques générales / Osservazioni generali:		
Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung	
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques	
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni	

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie die gesamte Milchbranche (u.a. BO Milch, SMP und Fromarte) lehnen auch wir die direkte Auszahlung der Verkäsungs- und Siloverzichtszulage an die Milchproduzenten unverändert ab. Der Schweizer Milchmarkt ist zweigeteilt in die weisse Linie (Molkereiprodukte), die von Grenzschutz profitiert, und die gelbe Linie (Käse), die gegenüber der EU vollständig liberalisiert ist. Den Ausgleich zwischen den beiden Sektoren schafft die Verkäsungszulage, welche daher eine zentrale Rolle für die Stabilität und Ausbalancierung des Schweizer Milchmarktes wahrnimmt. Die negativen Auswirkungen und Risiken eines Systemwechsels in der Auszahlung der Verkäsungszulage (und der Siloverzichtszulage) für den zweigeteilten Schweizer Milchmarkt überwiegen allfällige Vorteile bei weitem. Der in Zusammenhang mit der Milchmarktliberalisierung erbrachte Effort der Schweizer Milchbranche, welche mit Hilfe privatrechtlichen Brancheninstrumenten nachweislich erfolgreich zum Erhalt der Wertschöpfung auf dem Schweizer Milchmarkt beigetragen hat, wäre aus unserer Sicht in Frage gestellt. Auch konnte das ursprüngliche Problem, das der heutigen Diskussion zu Grunde liegt (Risiko der Doppelzahlung für den Bund im Falle eines Konkurses des Milchverarbeiters), zwischenzeitlich gelöst werden. Auf Gesetzesstufe wird neu die «befreiende Wirkung» der Auszahlung der Verkäsungszulage durch den Bund an den Verarbeitungsbetrieb statuiert. Unterdessen haben beide Räte dieser Anpassung im LWG (Art. 38 und 39) zugestimmt.

Zudem hätte die Direktauszahlung folgende negativen Auswirkungen:

- Dadurch, dass im heutigen System der Käsehersteller die Verkäsungszulage ausbezahlt erhält und sie über alle Handelsstufen dem jeweiligen Milchkäufer weitergibt, sind die dem Milchproduzenten ausbezahlten Milchpreise angeglichen, unabhängig davon, welcher Anteil der Milch zu Käse verarbeitet wird. Bei einer Trennung des Geldflusses, kommt es im (sehr häufigen) Fall von Erst- und Zweitmilchkauf mit unterschiedlichen Anteilen verkäster Milch zu unterschiedlichen ausbezahlten Preisen. Der Ausgleich findet beim Produzenten nicht im ausbezahlten Milchpreis statt, sondern aus zwei verschiedenen Quellen (direkt ausbezahlte Verkäsungszulage; um den prozentualen Teil der verkästen Milch um die Verkäsungszulage reduzierter Milchpreis). Die direkt ausbezahlten Zulagen könnten zudem als Direktzahlungen wahrgenommen werden und Druck auf die Preise machen, sowohl beim Milchkauf als auch beim Käseverkauf (vor allem im Export). Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde damit insgesamt gefährdet und dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung getragen.
- Bei der Direktauszahlung würde die Verkäsungszulage nicht mehr mit dem Milchgeld ausbezahlt sondern mindestens einen Monat später. Es ist politisch heikel, die Milchproduzenten mit einer verzögerten Auszahlung von rund 15 % des Milchgelds zu benachteiligen.
- Auf den meisten Milchgeldabrechnungen sind heute Preise für A- und B-Milch vorgeschrieben, je einer für den Abrechnungsmonat und je einer prospektiv für den nächsten Monat. Mit dem Systemvorschlag des Bundes werden es pro Monatsabrechnung doppelt so viele, also acht Preise sein, weil die separate Auszahlung der 10 Rappen Zulage für verkäste Milch auf den Milchgeldabrechnungen neue Angaben nach sich zieht.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 1 und 2	Aufgehoben Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und	Die Anpassungen in Art. 1c werden abgelehnt. Die aktuellen
Zulage für verkäste Milch	Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch	Bestimmungen inklusive der Nennung der gesetzlich vorge-
Zulage für Verkaste Milleri	abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch	sehenen Höhe der Verkäsungszulage sind beizubehalten.
	nach Artikel 2a.	Schener Floric der Verkasungszulage sind beizubenalten.
	<sup>2</sup> Sie wird den Milchproduzenten und Milchproduzentin-	
	nen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	
	Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzen-	
	ten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch	
	ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	
Art. 2 Abs. 1	<sup>1</sup> Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchprodu-	Die Anpassungen in Art. 2 Abs. 1 werden abgelehnt. Die ak-
Zulage für Fütterung ohne Si-	zenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Zie-	tuellen Bestimmungen inklusive der Nennung der gesetzlich
lage	genmilch ausgerichtet Für Milch, die von Kühen, Schafen	vorgesehenen Höhe der Verkäsungszulage sind beizubehal-
	und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der	ten.
	Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen	
	zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm ver-	
	käster Milch aus, wenn:	
Art. 3 Gesuche	<sup>1</sup> Gesuche um Ausrichtung der Zulagen <b>nach den Artikeln</b>	Die Anpassungen in Art. 3 werden abgelehnt. Die aktuellen
	1c und 2 sind von den Milchproduzenten und Milchprodu-	Bestimmungen sind beizubehalten.
	zentinnen Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu	
	stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Arti-	
	kel 12 monatlich eingereicht werden.	
	2 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den	
	Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Ad-	
	ministrationsstelle melden:	
	a. die Erteilung einer Ermächtigung;	
	b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikations-	
	nummer der beauftragten Personen;	
	c. den Entzug einer Ermächtigung.	
	<sup>2</sup> Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Admi-	
	nistrationsstelle mindestens jährlich einmal einzu-	
	reichen.	
	<sup>3</sup> Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a	
	sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentin-	
	nen zu stellen. Sie müssen bei der Administrations-	
	stelle nach Artikel 12 eingereicht werden.	
	<sup>4</sup> Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann	
	den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächti-	
	gen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
	<sup>5</sup> Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:	
	a. die Erteilung einer Ermächtigung;	
	b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikati-	
	onsnummer der beauftragten Personen;	
	c. den Entzug einer Ermächtigung.	
Art. 6 Pflicht, die Milchmengen	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflich-	Die Anpassungen in Art. 6 werden abgelehnt. Die aktuellen
separat auszuweisen Auszah-	tet,-die Milchmenge, für-die Zulagen nach den Artikeln 1c	Bestimmungen sind beizubehalten.
lungs- und Buchführungs-	und 2-ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den	
pflicht	Milchkauf separat auszuweisen.	
	a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentin-	
	nen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch ge-	
	kauft haben, weiterzugeben;	
	b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat aus-	
	zuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass er-	
	sichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhal-	
	ten und ausbezahlt haben.	
Art. 9 Abs. 3 und 3bis	<sup>3</sup> Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der	Die Anpassungen in Art. 9 werden abgelehnt. Die aktuellen
	Administrationsstelle monatlich bis zum 10. Tag des fol-	Bestimmungen sind beizubehalten.
	genden Monats melden, wie sie die Rohstoffe verwertet	
	haben. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen	
	Struktur der Adminstrationsstelle richten. melden:	
	a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie	
	sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Be-	
	trieb und Sömmerungsbetrieb;	
	b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der	
	Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro	
	Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den	
	Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,	
	3bis-Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der	
	vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:			
Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag		Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition		Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta		Motivazione / Osservazioni

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / R	lemarques générales / Osservazioni generali:	
Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
-		

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:			
Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag		Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition		Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta		Motivazione / Osservazioni

## WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / R	lemarques générales / Osservazioni generali:	
Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / R	temarques générales / Osservazioni generali:	
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

